



**Satzung des
Fördervereins der Clara-Schumann-Musikschule Baden-Baden**
gegründet am 19.07.1999
eingetragen am 13.09.1999 (VR 614)

§ 1 Name, Zweck und Vereinsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderer der Clara-Schumann-Musikschule Baden-Baden“ nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz e.V.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Baden-Baden
2. Der Verein hat den Zweck in jeder ihm möglichen Weise
 - a) mittels Mitgliedsbeiträgen und Spenden die Clara-Schumann-Musikschule in Baden-Baden in ihrem Bildungsauftrag finanziell gezielt zu unterstützen, und zwar ausschließlich im Interesse und zum Vorteil der Schüler und Schülerinnen;
 - b) die Clara-Schumann-Musikschule ideell zu unterstützen und zu beraten;
 - c) Veranstaltungen der Clara-Schumann-Musikschule zu unterstützen;
 - d) die Teilnahme der Schüler und Schülerinnen am kulturellen Leben zu fördern und deren soziale Integration zu stärken;
 - e) durch Auslobung von Preisen die musikalische Leistung der Schüler und Schülerinnen zu würdigen um damit einen Leistungsansporn zu geben.
3. Der Verein mit Sitz in Baden-Baden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist somit selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres, erstmals ab 01.09.1999.

§ 2 Mitglieder und Vereinsorgane

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Vereinszwecke anerkennt und bereit ist, diese finanziell und ggfls. ideell zu fördern. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages und nach freiem Ermessen.
2. Jede Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Vereinsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Leitung der Clara-Schumann-Musikschule (in Vertretung des Vereinsvorstandes) zugehen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils für ein Vereinsjahr im Voraus zu entrichten. Bei Beginn einer Mitgliedschaft ist der Beitrag anteilig ab dem Beitrittsmonat zu entrichten.
4. Organe des Vereins sind der Vorstand nebst Kassenprüfern und die Mitgliederversammlung.

§ 3 Vorstand und Kassenprüfer

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Schulleiter und dem Vorsitzenden des Elternbeirates (bei deren Verhinderung aus deren Stellvertretern). Das Amt des Stellvertreters und Schriftführers kann von einer Person wahrgenommen werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Vereinsjahren mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, mit Ausnahme des Schulleiters und des Vorsitzenden des Elternbeirates, die kraft Amtes Vorstandsmitglieder sind.

3. Ein Kassenprüfer, der nicht zugleich Vorstand sein darf, ist mit dem Vorstand für jeweils zwei Jahre zu wählen.
4. Scheidet ein gewählter Vorstand oder Kassenprüfer aus der Funktion aus (z.B. durch Amtsniederlegung oder Tod), so ist für die restliche Wahlperiode möglichst rasch ein Nachfolger zu wählen, spätestens auf der nächsten Jahresversammlung.
5. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden; er kann die Vertretungsbefugnis auf seinen Stellvertreter übertragen und anderen Vorständen für bestimmte Bereiche Vollmacht erteilen.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Gesetze sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Jahresmitgliederversammlung findet stets um 20.00 Uhr in der Clara-Schumann-Musikschule am zweiten Montag im November statt, wozu keine Einladung notwendig ist, sofern alle Mitglieder diese Satzung erhalten haben.
2. Soll diese Jahresversammlung an einem anderen Termin oder Ort stattfinden, ist dazu rechtzeitig einzuladen. Der Vorstand kann auch weitere Versammlungen einberufen. Die Einladungen sind mit einer Frist von mindestens einer Woche an alle Mitglieder des Vereins zu versenden.
3. Die Versammlung beschließt über die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages und über die Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss über die Mittelverwendung bis zu DM 5.000 (€ 2.500) im Einzelfall zu entscheiden, sofern kein Beschluss der Mitgliederversammlung entgegensteht. Diese Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
4. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer unterschrieben.

§ 5 Sonstiges

1. Alle geldlichen Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
2. Finanzielle Zuwendungen an Mitglieder aufgrund ihrer Mitgliedereigenschaft sind ausgeschlossen, ebenso sonstige Begünstigungen von Mitgliedern oder anderen Personen durch Verwaltungsaufgaben und dergleichen. Sämtliche Ämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt, gestattet ist nur die Erstattung angemessener, belegter Auslagen.
3. Für den Fall einer Auflösung des Vereins fällt das etwaige Vereinsvermögen an die Stadt Baden-Baden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zu verwenden die im besonderen Ausbildungsauftrag der Musikschule liegen.

Stand 01.09.2018

Heidemarie Mohr
1. Vorsitzende

Ursula Opitz
2. Vorsitzende

Margit Oser
Kassenwartin

Dr. Ute Götz-Henrich
Schriftführerin